



**Constitutionen Oder Satzungen/ Der Schwestern von der  
Buß/ Dritten Reformirten Ordens deß Glorwürdigen  
Seraphischen Vatters S. Francisci, Capucinissen genandt**

**Schwestern von der Buße des Dritten reformierten Ordens St.  
Francisci, Kapuzinerinnen genannt**

**Cölln, 1640**

Regel der Brüder vnnd Schwestern deß dritten Ordens S. Francisci, von  
der Buß genandt. Leo Pabst der Zehende/ Den geliebten Kindern/ Brüdern  
vnd Schwestern Dritten Ordens deß H. Francisci, vnder den ...

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55407)





Regel der Brüder vnd  
Schwestern des dritten Ordens  
S. Francisci, von der Buß  
genandt.

Leo Pabst der Zehende /  
Den geliebten Kindern / Brü-  
dern vnd Schwestern Drit-  
ten Ordens des H. Francisci,  
vnder den dreien wesentlichen  
Gelübden in Versammlung  
lebenden / Heyl vnd Aposto-  
lischen Segen.

**N**der andern Unserer  
Regierung anvertrauten  
Dingen / machen Uns  
fürnehmlich die jenige  
sorgfältig / durch wels-  
che



2

che man erkennet / daß nach gezähmb-  
ten Begierden der Welt vnnnd des Fleis-  
ches / der Unschuld / vnnnd ersten  
von dem Himmel Uns mitgetheilten  
Friedens rühiger Stand zu seinem an-  
fänglichen Vhrsprung wider brache  
wird.

1. Ob wol vorlängst dieses Ver-  
sachen halben / Pabst Nicolaus der  
Vierdte / Unser Vorfahr / die  
Dritte Regul des Seligen Franci-  
sci / welche Er von der Buß ge-  
nennet / durch welche der Heilige  
Beichtiger mit dem Geist Gutes  
erfülle / beyderley Geschlechts Christ-  
glaubige Menschen / suchte selig zu ma-  
chen / bestättigt / vnnnd approbiret  
hat.

2. Diemell aber im Verlauff der  
Zeit / durch Eingeben des Heiligen  
Geistes / nicht allein vereheligte  
Männer / vnnnd Einwohner dieser  
Welt / ( für welche von dem Heili-  
gen Francisco vorgemelte Dritte Res-  
gul eingesehet war / ) sonderen auch  
vnzahlbare Jungfrawen Scharen /  
durch



3  
durch Annehmung auß Unserer Gewalt der dreyen wesentlichen Gelübden / vnnnd von etlichen auch der Clausur / mit Auffrichtung sehr vieler Clöster / nicht ohn vielfältige Frucht vnnnd Aufferbauung der streitender Kirchen / dem Joch des vorgemelten Dritten Ordens ihre Hälse vndergeben haben.

3. Nach dem mahl auch in besagter Dritten Regul / etliche den Verzehligten bequäme / den Vnverzehligten aber vnnnd jungfräwlichen Stand / vnder dieser Dritten Regul dem Herrn dienenden / durchaus sich nicht geziehende Sachen / eingeruckt seynd / wardurch der keuschen Gemüther saubere Neigungen / vom Eingang selbigen Ordens / bißweilen abgekehrt werden / Als haben Wir / nach dem Willen des HERN / das köstliche vom verächtlichen absöndern / vnnnd dieselbe Dritte Regul auff folgende Weise vnderscheiden / von neuen bestättigen vnd approbiren / vnnnd Euch sambt eweren Nachkömblingen zu hal-



4  
ten / vbersenden wollen: Deren In-  
halt folgt / vnd ist also:

Das Erste Capittel.  
Vom Eingang der No-  
uizen.

Beschaf-  
fenheit de-  
rē / so mā  
auffneh-  
men soll.

**D**ie Brüder oder Schwestern /  
welche man zu diesem Dritten  
Orden annehmen soll / müssen  
Catholische Glaubigen seyn / von Ke-  
heren nit verdächtigt / im Gehorsamb  
der Römischen Kirchen beständig / mit  
dem Ehestand nicht verbunden / von  
Schulden frey / am Leib gesund / von  
Gemüth bereit / mit keinen gemeinen  
Schand-Flecken besudelt / mit ihrem  
Nächsten versöhnt: Vnd von diesem  
allem / ehe vnd zuvor man sie annimt /  
sollen sie von dem jenigen / so die Ge-  
walt hat auffzunehmen / fleissig  
examiniert vnd befragt  
werden.

Das



## Das Ander Capittel.

Von dem / was die Brü-  
der vnd Schwestern in der Pro-  
fession dieser Dritten Regul-  
zu verheissen ha-  
ben.

**D**ie Brüder vnd Schwestern /  
nachdem sie ein ganzes Jahr  
lang das Probier-Kleid getra-  
gen / (welches von schlechtem Tuch /  
nach Gutdüncken des Visitatoris / seyn  
soll) wofern ihre Conuersation vnd  
Wandel bey dem Conuent / in welchem  
sie den Probier-Habit getragen / löb-  
lich seyn wird / sollen mit Rhat der Dis-  
creten besagten Conuents / zur Profes-  
sion gemelten Ordens auff vnd ange-  
nommen werden.

Kleidüg  
der Brü-  
der vnd  
Schwe-  
stern.

Form der  
professio.

2. Bey welcher Profession die Per-  
son geloben soll / die Gebott Gottes zu  
halten / vnd gnug zu thun für die Über-  
trettungen / die sie künfftig wider diese  
Dritte Regul begehen möchte / wan sie



6  
von den Prælaten darzu erfordere  
wird / zu leben in Gehorsamb / ohn Eie  
genthumb / vnd in Keuschheit.

## Das Dritte Capittel.

### Vom Fasten.

**D**ie Brüder vnd Schwestern /  
sollen zu ewigen Zeiten / am  
Montag / Mittwoch / Frentag  
vnd Samstag (das Fest der Ge-  
burt des Herrn außgenommen) kein  
Fleisch essen. Vnd von dem Fest Aller-  
Heiligen / bis zu der Auferstehung  
des Herrn / alle Mittwoch vnd Frentag  
zu fasten schuldig seyn : Im gleichen  
auch alle Frentag durchs ganze Jahr.  
Ebenmässig vom Fest des H. Martini /  
bis zu der Geburt des Herrn / sollen sie  
alle Tag fasten. Hinzugesetzt die vier-  
zig-tägige Fast der Allgemeinen Kir-  
chen / bis zu der Auferstehung des  
Herrn / welche sie doch von dem Son-  
tag Quinquagesima anfahren sollen.  
Andere Tage aber / da nicht gefastet  
wird /



wird/sollen sie nur zweymahl des Tags  
essen.

2. Aufgenommen/das von Ostern <sup>Von dem</sup>  
an / bis zu dem October oder Wein <sup>schwären</sup>  
Monat / diejenige / so peinliche oder <sup>arbeitern</sup>  
schwere Arbeit verrichten / drey-mahl  
im Tag mögen erquickt werden / jedoch  
die Fasten Tag allzeit aufbehalten.

3. Die Wegfertige aber / Krancke <sup>Wegfer-</sup>  
vnd Schwachen / können zu Zeit der <sup>tigen vnd</sup>  
Noth / die Fasten auflösen. <sup>Krancken</sup>

## Das Vierdte Capittel.

### Vom Göttlichen Ampt vnd Gebett.

**D**ie Brüder vnd Schwestern / <sup>Stillschweigē.</sup>  
sollen in der Kirchen das Still-  
schweigen halten / insonderheit  
wann das Ampt der H. Mess gehalten/  
oder Gottes Wort vortragen wird.  
An andern Orthen aber / sollen sie sich  
verhalten / wie es durch ihre Obrigkeit/  
wegen des Stillschweigens ihnen ver-  
ordnet wird. Auch sollen sie jedes Tags  
am Abend / zwischen sich vnd Gott ge-



dencken / was sie gethan / geredt / oder gedacht haben.

Mess hören.

2. Alle Tag aber ( wann sie füglich können ) sollen sie Mess hören. Vnd verschaffen / daß sie einen geistlichen Mann haben / welcher ihnen auff gewisse Tag / Gottes Wort vortrage / vnd sie zu der Buß vnd Tugenden anführe. Die ienige aber / so für sich selbst die Horas Canonicas sagen können / sollen die Bezeiten / nach Brauch der Heil. Römischen Kirchen verrichten. Welche aber die Horas Canonicas oder Bezeiten nit wissen zu sagen / die sollen sprechen zwölff Vatter Unser anstatt der Metten / vnd für ein jedweder der andern Bezeiten 7. Vatter vnser mit zugesehtem Gloria Patri &c. zu End eines jedwederen Vatter vnser / auch mit hinzugesehtem Credo &c. vnd Miserere mei Deus, &c. im Anfang der Primæ vnd Completen. Vnd welcher vorgesehte Dinge nicht wissen wird / soll drey mahl Vatter vnser zur Buß sprechen. So oft sie aber das Mittag-Mahl oder Speiß einnehmen / sollen sie Gott Danck sagen.

Die



3. Die Sacramentalische Beichte <sup>a</sup> Beichte  
ber vnnnd H. Communion <sup>vnd Communion.</sup> belangend/  
werden sie halten die Ordnung Pabsts  
Nicolai des Vierden / daß sie drey  
mahl im Jahr beichten vnnnd communi-  
ciren / oder auch was die Sakungen ih-  
rer Obrigkeit hierüber ordiniren.

## Das Fünffte Capittel. Von Anordnung der O- bern vnnnd Aempter.

**I**n jedes Haus/wans ein Mans  
Closter ist / soll einen Obern ha-  
ben auß der Bruderschaft / wel-  
cher desselben Orts Minister genende  
werde. Da es aber ein Frawen Closter  
wäre / soll sie Mutter heißen. Vnnnd  
sie sollen durch ihre Conuenten darzu  
erwöhlt / oder durch ihre Prouincial  
Obrigkeit / oder General Bisitatorn  
angesezt werden / jedoch also / daß nies-  
mand stetig oder immerwehrend / son-  
dern auff ein gewisse Zeit / am Ampt  
bleibe.

2. Welche Ministri vnnnd Mütter  
gehorsamen sollen in allem / so zu gegens

subiectig  
des Or-  
dens der  
Münders  
wäre Brüder.



wärtiger Regul gehörig / den Provincial Ministris des Ordens der Minder Brüder des H. Francisci / vnd den von denselben Ministris verordneten Visitatoren / so lang sie in gesagten Aemptern bleiben werden. Was aber anbelange die andere Aempter im Haus / sollen sie halten ihre Sakungen. ¶

### Das Sechste Capittel.

Von der Weise in vnd  
äusserlich zu conuersiren vnd  
zu wandeln.

**N**ach die Brüder vnd  
Schwestern dieser Bruders  
schafft von der Buß genendt  
werden / als müssen sie alles Vorwitz /  
so wol in Kleidern / als allen andern  
Sachen / sich enthalten: Vnd nach des  
Apostolischen Fürsten des H. Petri  
heylsamen Rath / nach abgelegten an  
dern dieser Welt eiteln Geschmuck / kei  
nen leiblichen Zierath / als nur allein ein  
demütig vnd nothwendige Bedeckung  
ihres Leibs brauchen. Sie sollen auch  
von Zugang der Hoffe Fürsten / gros  
ser



11  
fer Herin oder Frawen / da die weiche  
vnd zarte Sachen dieser Welt (nach  
Zeugnuß des H<sup>er</sup>in) zu finden / sich  
gänzlich enthalten. Auch niemahls  
vnd zu keiner Zeit / dem Tanzen / Spie  
len / Scherzen / vnd andern Vppigkei  
ten der Spielleuth beywohnen.

2. Müssen auch seyn sparsamb in <sup>sparsam</sup>  
Worten vnd Reden / welche selten ohn <sup>reie im</sup>  
Sünd vermehrt werden. Vnd vber <sup>Reden.</sup>  
alles / sollen sie sich hüten für allem Lie  
gen vnd Eydschwur / nach dem Befelch  
des Herin / es geschehe dann wegen des  
Friedens / Glaubens / falscher Nachred  
vnd vmb Zeugnuß zu geben. Vnd alle  
Tag am Abend sollen sie vnder andern /  
sich erforschen / ob sie entweder ein Lüg  
gen / oder einigen Eydschwur gethan /  
vnd für jedes drey Vatter vnser spre  
chen.

## Das Siebende Capittel. Von Besuch vnd War tung der Krancken.

**S**ein Bruder oder Schwester Von  
dieser Bruderschaft in eine <sup>Krancken</sup>  
Kranck



Kranckheit fällt / soll der Minister des Hauses / oder die Mutter einmahl alle Tags / durch sich selbst oder ein andere Person sie zu besuchen schuldig seyn / vnnnd von den gemeinen Gütern verschaffen / daß ihnen alle Nothdurfft fleißig gereicht werde.

2. Soll auch schuldig seyn / den Krancken oder Krancke zu Annehmung der Buß vnnnd wahrer Befehrung zu Gott zu ermahnen / ihnen fürstellend die Nähe des Todts / die schärpffe vnnnd strengigkeit des Göttlichen Gerichts / zugleich auch die Güte vnnnd Barmherzigkeit Gottes.

## Das Achte Capittel.

Von der Visitation / welche die Prælaten halten sollen / bey den Brüdern vnnnd Schwestern.

**D**er Prouincial Minister der Minder-Brüder / oder Visitator desselben Ordens / dem Er solchs befehlen wird / soll alle Jahr  
ein



einmahl allein jeglichs Hauß / in Bes  
genwart der Aeltesten visitiren: Vnnd  
nach geschעהener Visitation / soll Er  
nicht hinein gehen / in die Berck  
Zimmer / noch andere inwendige Der  
ter der Schwestern. Der Visitator  
aber soll niemahln allein oder abgeson  
dert bey einiger Schwester verbleiben.  
Es sollen aber die Ministri vnd Müt  
ter / dem Visitatorn anzeigen die Män  
gel vnd Gebrechen / welche der Ver  
besserung bedürffen: Dergleichen auch  
die andere Brüder vnd Schwestern.  
Vnd dafern etliche gefunden würden /  
von welchen keine Besserung zu gewar  
ten / die sollen nach Gutdüncken der Dis  
creten desselben Hauses / als das faule  
vnd stinckende Viehe auß der Versam  
blung geworffen werden.

### Das Neundte Capittel.

### Von dem Ampt der Ab gestorbenen.

**W**achdem ein Bruder oder  
Schwester auß dieser Welt ab  
scheiden wird / soll der Minister  
oder



oder Mater verschaffen / daß die Begängnuß solemniter gehalten werde / welcher Begängnuß alle Brüder oder Schwestern eines jeden Hauses alda er gestorben ist / persönlich beywohnen sollen / vnd nit von dannen gehen / biß der Leib begraben sey. Vnd für eines jeden Abgestorbenen oder Abgestorbner Seel innerhalb acht Tagen Zeit soll ein jeglicher Priester eine Mess lesen / vnd diejenige welche den Psalter verstehen / 50. Psalmen / die es aber nit verstehn / 50. Pater noster / vnd am End eines jeden Requiem æternam zu sprechen schuldig seyn / am End aber oder innerhalb eines jeglichen Jahrs soll jeglicher Priester für die Abgestorbene drey Messen lesen: welche den Psalter verstehn / einen Psalter / die aber solchs nit wissen / 100. Pater noster mit dem Requiem æternam ꝛ. am End eines jeden zu sprechen verbunden seyn. Vnd wegen solcher Officien für die Abgestorbenen / vnd den andern zu diesen gehörigen Göttlichen Aemptern / wird den Ministris vnd Matribus die sorg übergeben / damit sie getrewlich verrichtet werden.

Das



## Das Zehende Capittel.

### Von der Obligation der Sachen/welche in der Regel begriffen seynd.

**A**les vnd jedes was in gegenwärtiger Regel begriffen ist/seyndt. **A**ber vmb soviel leichter die/ so auff dieser Welt ihre Pilgerfahrt vollbringen/ selig zu machen / vnd seynd vnder denen keine/ welche zur Todt/ oder Lässlichen Sünd verpflichtet. Es wäre dan/ daß einer sonst auß Göttlich/ oder menschlichen Rechten darzu verbunden sey.

2. Es seynd aber die Brüder vnd Schwestern verbunden / die von ihrer Obrigkeit ihnen auferlegte Bussen zu verrichten/ wan solchs von ihnen erfordert wird. Auch seynd sie verpflichtet zu den dreyen wesentlichen Gelübden / zur Armut / nichts eigens für sich habend / zur Keuschheit/ dieweil sie nach gethanen Gelübden sich in keinen Ehestand begeben / noch ohn Ubertretung sich in  
fleisch



fleischliche Sünden einlassen können:  
vnd zum Gehorsamb / so viel das jenig  
anbelangt / ohn welchs diese Bruders  
schafft nit kan füglich erhalten werden.

3. Es seynd auch die Clausur zu halte  
ten schuldig die jenige / welche sie auß  
trücklich zu halten gelobt haben.

Welches wir allen vnd jeden Con  
tinenten zulassen / wofern nur den Güttha  
ten vnd Lieb / welche sie an den Krancken  
zu erweisen pflegen / wie auch der Er  
barkeit nichts abgehe oder benommen  
werde.

Geben zu Rom bey S. Peter vnder  
dem Ring des Fischers / am 20. Tag  
Ianuarij, 1521. Unsers Pabsts  
thumbs im achten  
Jahr.

E N D E.